



§ 38 Stmk. LSG 1983 Veranstaltungen von Lichtspielen im Freien, in Zelten oder Ausstellungshallen

Stmk. LSG 1983 - Steiermärkisches Lichtspielgesetz 1983

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017



- (1) Für Veranstaltungen von Lichtspielen im Freien, in Zelten oder Ausstellungshallen gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnittes sinngemäß.
- (2) Bei den im Abs. 1 aufgezählten Veranstaltungen können auch andere Sitzgelegenheiten als Klappsitze Verwendung finden; ein Warteraum ist nicht erforderlich.
- (3) Apparate für die Vorführung von Filmen können, wenn sie gegen den Zutritt von Zuschauern abgeschränkt sind, auch im Zuschauerraum aufgestellt werden. Verkehrswege dürfen durch die Apparate und deren Anschlußkabel nicht beeinträchtigt werden.

In Kraft seit 01.10.1983 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at